

STAATSWINSTITUT FÜR SCHULPÄDAGOGIK
UND BILDUNGSFORSCHUNG
Abteilung Gymnasium
Referat Wirtschafts- und Rechts-
lehre/Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik

81925 München
Arabellastr. 1
Tel. 089/92142292
Fax 089/92143124
(Mo, Di)
Juli 2002

An die Lehrer(innen)
für das Fach
Wirtschafts- und Rechtslehre
über den/die Fachbetreuer(in)

Kontaktbrief 2002

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

nachfolgend erhalten Sie wieder verschiedene Hinweise für Ihre schulische Arbeit. An die Fachbetreuer(innen) ergeht die Bitte, den Kontaktbrief an alle Fachkolleginnen und Fachkollegen weiterzugeben. Dieses Jahr wird erstmals nur ein Teil des Kontaktbriefs in gedruckter Form versandt. Der vollständige Text kann auf den Internetseiten des Referats (<http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm>) abgerufen werden.

1 Umsetzung der Schuldrechtsreform im Unterricht

Im Kontaktbrief 2001 war folgender Satz zu lesen: „Didaktisch gesehen sind von der Neuregelung Vereinfachung und Vereinheitlichung - besonders bei den Leistungsstörungen - zu erwarten“. Nach einer ersten Einarbeitung in das neue BGB haben wohl viele Kolleginnen und Kollegen diese Aussage in Zweifel gezogen, denn das neue Recht erscheint auf den ersten Blick kompliziert - so kompliziert, dass es fast fraglich erscheint, ob das Recht der Leistungsstörungen im Unterricht überhaupt noch bewältigt werden kann.

Nun war das BGB allerdings immer schon kompliziert; der Rechtslehreunterricht am Gymnasium hat nur im Zuge einer gewachsenen Fachtradition eine didaktische Reduktion vorgenommen, welche die Inhalte auf das beschränkte, was im Rahmen des Bildungsauftrags des Gymnasiums sinnvoll ist. Diese didaktische Reduktion ist auch mit den neuen Regelungen vorzunehmen. Wir sollten als Lehrkräfte nicht der Versuchung verfallen, unser frisch erlerntes Detailwissen in den Unterricht hineinzutragen und das Fach damit zu überfrachten.

Mit dem zentralen Begriff der Pflichtverletzung kommt die Rechtsfortentwicklung der didaktischen Aufbereitung grundsätzlich entgegen. Diese von der Reform intendierte Vereinheitlichung gilt es jetzt auch für den Unterricht zu nutzen. Bisher mussten mehrere, in ihren Tatbeständen und Rechtsfolgen völlig unterschiedliche Leistungsstörungen behandelt werden. Jetzt beziehen sich fast alle Tatbestände im Bereich des Besonderen Schuldrechts auf Tatbestände aus dem Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Für den Unterricht bringt dies entscheidende didaktische Vorteile, da die Schülerinnen und Schüler sich nicht mehr bei jeder Leistungsstörung in eine neue Systematik einarbeiten müssen. Das im Gesetzestext durchgeführte „vor die Klammer ziehen“ der allgemeinen Regelungen (im Wesentlichen die Inhalte der §§ 280, 281, 323) sollte daher zweckmäßigerweise auch im Unterricht erfolgen: Vor dem Einstieg in die einzelnen Leistungsstörungen sollten zunächst die wichtigsten Tatbestandsmerkmale (z. B. Vertretenmüssen, erfolglose Fristsetzung) und die jeweiligen Rechtsfolgen (z. B. Rücktritt, Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung) erarbeitet werden. Anschließend müssen bei der einzelnen Leistungsstörung nur noch die jeweils besonderen Regelungen gelernt werden. Beispielsweise ist auch bei Sachmängeln die Fristsetzung grundsätzliche Voraussetzung für Schadensersatz, sie ist nur in besonderen Fällen entbehrlich (§ 440). Über Fristsetzung und Schadensersatz wissen die Schülerinnen und Schüler schon Bescheid (ggf. Wiederholung), nur die Inhalte des § 440 sind „neuer Stoff“. Damit wird der Unterricht von Detailwissen entlastet und die einzelnen Inhalte werden stärker miteinander vernetzt (nachhaltiges Lernen). Die Einheitlichkeit der Regelungen sollte den Schülerinnen und Schülern möglichst auch grafisch vor Augen geführt werden, indem alle Übersichten zu den Leistungsstörungen dieselbe Grundstruktur aufweisen, in die die jeweiligen Besonderheiten eingefügt

werden. Die „Übersichten zum neuen Recht der Leistungsstörungen“ stellen einen Versuch dar, dies zu verwirklichen (Download der Powerpoint-Präsentation unter folgender Adresse: <http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm>).

Systematiken (z. B. Unterscheidung zwischen subjektiver und objektiver Unmöglichkeit - jetzt Gleichbehandlung) und Begrifflichkeiten (z. B. c. i. c., p. V. V. - jetzt aufgegangen im Begriff der Pflichtverletzung), die durch die Rechtsänderung an Bedeutung verloren haben, sollten höchstens kurz angesprochen werden und entlasten damit zusätzlich den Unterricht.

Abiturprüfung 2003:

Schon wiederholt mussten fachliche Neuerungen in der Abiturprüfung berücksichtigt werden (z. B. europäische Geldpolitik), was immer zunächst mit einer gewissen Unsicherheit für die Abiturvorbereitung verbunden war. Als aktualitätsbezogenes Fach kann Wirtschafts- und Rechtslehre Neuerungen aus einer zentralen Prüfung nicht ausklammern; es wurde jedoch immer versucht, die besonderen Schwierigkeiten, die durch eine solche Umstellung entstehen, in der Aufgabenstellung der jeweiligen Abiturjahrgänge zu berücksichtigen. Auch wenn im Abitur 2003 die Falllösung mit systematischer Subsumtion ausgeklammert bleibt, ergibt sich für den Unterricht ein breites Spektrum alternativer Aufgabenstellungen (s. dazu auch <http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm> „Anregung zur methodischen Umsetzung“).

Wie im KMS vom 19.9.2001 VI/5-S4400/19-6/107 802 festgelegt, erfolgt in **jahrgangsübergreifenden Grundkursen** im Fach Wirtschafts- und Rechtslehre, in denen im Schuljahr 2001/02 turnusgemäß das Fachgebiet Recht (noch nach alter Rechtslage) unterrichtet wird, für diejenigen Schüler des Kollegstufenjahrgangs 2001/03, die in der Abiturprüfung 2003 das Fach als 3. oder 4. Prüfungsfach wählen, eine gesonderte Prüfungsvorbereitung unter Einbeziehung der neuen Gesetzeslage. Für etwaige Ausnahmefälle erfolgt eine besondere Regelung per KMS.

Literatur:

Amann, Hermann, u. a., *Die Schuldrechtsreform in der Vertragspraxis. Handbuch für Notare und Vertragsjuristen mit Gestaltungshinweisen und Formulierungsbeispielen*, München, 2002. (C.H.Beck) 45 € [!]

Gerade weil für Praktiker geschrieben, eignet sich dieses Buch auch für den Lehrer zur eigenen Einarbeitung in die Materie, als Nachschlagewerk und - dank zahlreicher Zusammenfassungen und Prüfungsschemata - auch als Grundlage für die Gestaltung von Unterrichtsmaterialien.

Dauner-Lieb, B., u. a., *Das Neue Schuldrecht. Ein Lehrbuch*, Heidelberg, 2002. (C.F. Müller) 22 €

Dauner-Lieb, B., u. a., *Fälle zum neuen Schuldrecht*, Heidelberg, 2002. (C.F. Müller) 34 €

Da die Fälle doch teilweise über den Rahmen des Leistungskurses hinausgehen, eignet sich das Buch weniger als Fallsammlung für den Unterricht als für die eigene Orientierung bei Falllösungen nach dem neuen Schuldrecht.

Die aufwändige Anschaffung eines Rechtskommentars kann noch aufgeschoben werden, bis in den nächsten Jahren auch ausreichende Informationen zur aktuellen Rechtsprechung enthalten sind.

Ausführliche Literaturangaben und weitere Materialien (z. B. von Günter Manhardt und Martina Mengele-Manhardt „Die Anwendung des neuen Schuldrechts im Fach Wirtschafts- und Rechtslehre in der gymnasialen Oberstufe“) bietet www.wr-unterricht.de .

Ausführliche Materialien von Seiten des ISB (z. B. eine Handreichung bzw. ein „Abgrenzungspapier“) können erst erstellt werden, wenn Erfahrungen aus dem Unterricht vorliegen. Auf dem Weg dorthin hoffe ich auf Anregungen und Beiträge von möglichst vielen Kolleginnen und Kollegen.

2 Aus der Lehrplanwerkstatt

Die Kommissionsarbeit zur Überarbeitung der Lehrpläne ist in vollem Gange. Nicht zuletzt bedingt durch die Vorgaben der neuen Stundentafeln (Jahrgangsstufen 9 und 10 je zweistündig) ergibt sich die Notwendigkeit einer teilweisen Neustrukturierung des Lehrplans in der Mittelstufe. Die Umstrukturierung soll genutzt werden, um konstruktives und nachhaltiges Lernen verstärkt zu fördern.

Die Vernetzung der einzelnen Fachinhalte erfolgt einerseits durch die Betonung fachdidaktischer Kategorien. Diese Kategorien bezeichnen als **Grundstrukturen** Prinzipien, die sich als grundlegende Aussagen quer durch die Inhalte des Faches ziehen und sich in fast allen Themenfeldern in unterschiedlicher Ausprägung wiedererkennen lassen. Sie bilden einen roten Faden durch die Fachinhalte und begünstigen damit konstruktives Lernen und eine Vernetzung des Wissens. Beispielsweise ergibt sich bei wirtschaftlichem und rechtlichem Handeln immer wieder das Problem der Optimierung von Entscheidungen (Wirtschaftlichkeitsprinzip) und es ist in unterschiedlichsten Zusammenhängen die Aufgabe der Koordination zu lösen. Außerdem ist immer wieder die Frage zu beantworten, ob die Ergebnisse des Handelns nicht nur effizient, sondern normativ betrachtet auch gerecht sind.

Eng verknüpft sind die Grundstrukturen mit den **Grundkompetenzen** des Faches, die in unterschiedlichen inhaltlichen Zusammenhängen wiederholt eingeübt werden; diese sind z. B.: mit Zahlen, Fachtexten und Grafiken arbeiten, rationale Entscheidungen treffen, in Modellen denken.

Eine wesentliche Rolle bei der Vernetzung der Inhalte spielt auch die **Progression** von einzelwirtschaftlichen hin zu komplexeren gesamtwirtschaftlichen Inhalten. Damit werden einzelwirtschaftliche Problemstellungen in gesamtwirtschaftlichen Kontexten wieder aufgenommen.

Mit den neuen Studententafeln ergibt sich für das Fach eine Ausweitung der verfügbaren Stunden in der Mittelstufe um 33%. Trotz der erhöhten Stundenausstattung sollen jedoch keine völlig neuen Themenbereiche dazukommen. Auch der Aufbau des Lehrplans soll eine **Straffung** bewirken: die Themenbereiche sollen in einzelne Themen untergliedert werden. Die einzelnen Themen fungieren als exemplarische „Trittsteine“ im komplexen Gesamtzusammenhang des Faches: es sind relativ prägnante Einheiten, für die jeweils ca. 6 Unterrichtsstunden benötigt werden und die das Interesse jeweils auf eine Fragestellung und ein bis zwei Grundkompetenzen fokussieren.

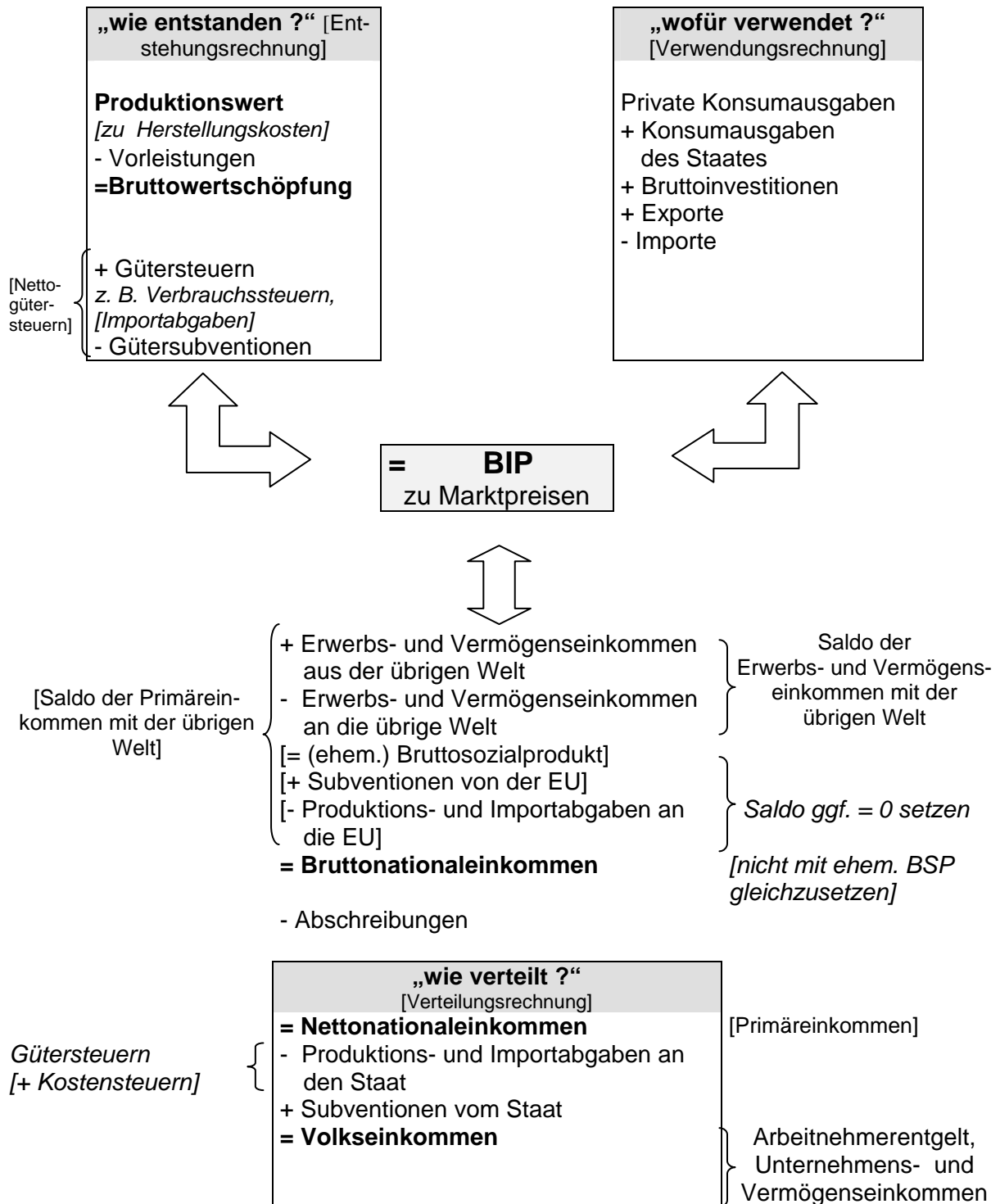
Aktuelle Lehrplanentwürfe und eine Powerpoint-Präsentation mit konzeptionellen Überlegungen aus der Lehrplanarbeit sind abrufbar unter <http://www.isb.bayern.de/gym/wr/index.htm>.

3 Auswirkungen der Neuerungen in der VGR auf den Unterricht

Durch die inzwischen weitgehend abgeschlossene Umstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung auf das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen hat sich die didaktische Umsetzung der diesbezüglichen Lehrplaninhalte zusätzlich erschwert. Komplizierter wird insbesondere die Herleitung der gesamtwirtschaftlichen Größen. Bedingt durch den Ansatz der Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen muss diese erst durch den Saldo der Nettogütersteuern berichtigt werden, um zum Bruttoinlandsprodukt (zu Marktpreisen) zu gelangen. Bisherige (griffige) Identitäten sind teilweise nicht mehr sachrichtig. Umgekehrt würde eine Berücksichtigung sämtlicher Größen in der Berechnung die Darstellung derart verkomplizieren, dass nicht nur wesentlich mehr Unterrichtszeit benötigt würde, sondern auch der Bildungswert der Inhalte in Frage gezogen werden könnte.

Die folgende Übersicht versucht, eine Zusammenfassung wesentlicher Inhalte vorzunehmen. Größen und Begriffe, die im Unterricht zum Zwecke der Vereinfachung weggelassen werden können, ohne dass die sachliche Richtigkeit grundsätzlich beeinträchtigt würde, wurden in eckige Klammern gesetzt.

Die Messung des „Produkts“ einer Volkswirtschaft: Messgrößen für Leistungsfähigkeit und Wohlstand



in Anlehnung an: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, *Jahresgutachten 2001/02*, November 2001, Statistischer Anhang und Viktor Lüpertz, „Unterrichtsrelevante Neuerungen in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung“, in: *Winklers Flügelstift*, (Frühjahr 2002)

4 Mögliche Antworten des Faches auf Ergebnisse der PISA-Studie

Wie ist das Fach Wirtschafts- und Rechtslehre durch Konzept und Zielrichtung von PISA betroffen?

Die Studie wollte Grundkompetenzen erfassen, die für die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Prozess und am Wirtschaftsprozess unabdingbar sind und die als Voraussetzung dafür gelten können, lebenslang eigenverantwortlich lernen zu können. Entsprechend realitätsnah und in authentische Kontexte eingebettet waren die Testaufgaben.

Im Zentrum der ersten Runde der Studie stand die Lesekompetenz (reading literacy), definiert als ein „Lesen mit Verstand“, das nicht nur Informationsentnahme, sondern auch Interpretation und insbesondere konstruktive Bewertung, Verknüpfung und Anwendung von Information beinhaltet. Die Lesekompetenz bezieht sich auch nicht nur auf Texte im engeren Sinne, sondern auch auf Tabellen, Grafiken und Diagramme.

Wie fördert das Fach diese Grundkompetenzen?

Inhalte:

- Wirtschafts- und Rechtslehre trägt dazu bei, den im Bundesdurchschnitt festgestellten Mangel an lebensweltlicher „Umwelterfahrung“ bei den Heranwachsenden auszugleichen.
- Gerade die Volkswirtschaftslehre bietet hochgradig vernetzte Inhalte in multikausalen Zusammenhängen. Die Auseinandersetzung mit diesen Inhalten geht einher mit der konstruktiven Anwendung kreativer Lösungswege.
- Die Beschäftigung mit den jeweils aktuellen Gegenwartsproblemen in Ökonomie und Recht fördert die Offenheit gegenüber Neuem, die Fähigkeit zu aktivem, konstruktivem Erschließen von Zusammenhängen und Zukunftskompetenz für die Bewältigung künftiger wirtschaftlicher und rechtlicher Entwicklungen.

fachspezifische Methodenkompetenzen:

- mit Zahlen, Fachtexten und Grafiken arbeiten:
Informationen beschaffen, auswerten, aufbereiten, präsentieren
- rationale Entscheidungen treffen:
bewerten, beurteilen, entscheiden
- in Modellen denken:
zusammenfassen, vereinfachen, strukturieren, anwenden
- vernetzt denken:
komplexe Einflussfaktoren erfassen, Zusammenhänge herstellen
- im Team arbeiten:
Arbeitsabläufe analysieren, strukturieren, evaluieren

Methodik:

Die Methodik greift zunehmend Ansätze auf, die kreative Lösungswege ermöglichen. Unter anderem ist an erweiterte Szenarien (Fallstudien) zu denken, die komplexe Zusammenhänge darstellen und noch mehr als bisher „offen“ sind, d. h. alternative Lösungen zulassen. Die Methodenvielfalt in den Aufgabenstellungen kann noch weiter aufgefächert werden, insbesondere im Recht, z. B. durch Einbeziehung vielfältigerer Textarten (journalistische und literarische Texte, Briefe etc.).

5 Statistiken zur Kurswahl

Das Fach Wirtschafts- und Rechtslehre spielt als Leistungskurs im gesellschaftswissenschaftlichen Bereich des Gymnasiums nach wie vor eine wichtige Rolle. Nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die Leistungskurswahl (Jahrgangsstufe 12) im Schuljahr 2001/2002:

Rang	Leistungskursfach	Teilnehmerzahl 2001/2002	Zahl der Kurse 2001/2002	Position des Faches 2000/2001
1	Englisch	9790	601	1
2	Mathematik	7112	465	2
3	Wirtschafts- und Rechtslehre	5424	341	4
4	Biologie	5138	358	3
5	Deutsch	4750	354	5
6	Französisch	3173	274	6

6 Abitur 2001

Bei der Abiturprüfung ließ sich im vergangenen Jahr folgendes Wahlverhalten bezüglich der gestellten Aufgaben beobachten:

Leistungskurs		Grundkurs	
Fachgebiet	Zahl der Kollegiaten, die diese Aufgabe jeweils wählten	Fachgebiet	Zahl der Kollegiaten, die diese Aufgabe jeweils wählten
I VWL	2766	I VWL	624
II BWL	2299	II VWL	300
III BWL	653	III Recht	446
IV Recht	3918	IV Recht	470
Summe:	9636	Summe:	1840

Bemerkenswert ist im Leistungskurs, dass die zweite BWL-Aufgabe wesentlich weniger oft gewählt wurde; dies mag an dem Schwerpunkt „Bilanzanalyse“ in dieser Aufgaben liegen. Im Grundkurs ist das Wahlverhalten bei der zweiten VWL-Aufgabe nur schwer zu erklären.

Für die kommenden Sommerferien wünsche ich Ihnen gute Erholung, eine anregende Auseinandersetzung mit dem neuen Schuldrecht und einen guten Start ins neue Schuljahr.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Gotthard Bauer
Referent Wirtschafts- und Rechtslehre,
Rechnungswesen, Wirtschaftsinformatik